

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 78 Ausgegeben Danzig, den 10. Oktober

1934

Inhalt: Rechtsverordnung zur Abänderung des § 1 des Gesetzes betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (G. S. S. 65), 26. Juli 1897 (G. S. S. 387), 22. Juni 1907 (G. S. S. 145)	S. 717
Verordnung betr. Tierschutz	S. 718
Verordnung betr. Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 28. September 1934	S. 721
Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag. (Ratifikation durch Frankreich und Tunesien)	S. 721
Bekanntmachung	S. 721

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstreichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden des Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigheiten der Druckvorlagen ab.

Geschäftsstelle

des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 37 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember i. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und Teil II durch die vorliegende Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

Geschäftsstelle

des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

Rechtsverordnung

zur Abänderung des § 1 des Gesetzes betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (G. S. S. 65), 26. Juli 1897 (G. S. S. 387), 22. Juni 1907 (G. S. S. 145).
Vom 1. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9 und 14 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hierdurch mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 des Gesetzes betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (G. S. S. 65), 26. Juli 1897 (G. S. S. 387), 22. Juni 1907 (G. S. S. 145) erhält folgenden Absatz 4:

„Der Polizeiverwalter ist ferner befugt, wegen der im Abs. 1 bezeichneten Übertretungen anstelle einer Straffestsetzung Verwarnungen zu erteilen und für eine solche Verwarnung eine Verwaltungsgebühr bis zum Betrage von 3 (drei) Dsg. Gulden zu erheben.“

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 18. 10. 1934.)

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

Verordnung

betreffend Tierchutz.

Vom 1. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 28 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 133 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I

Tierquälerei

§ 1

- (1) Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln.
- (2) Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zweck dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn in einer gefühllosen Gemütsstimmung entspringt.

Abschnitt II

Vorschriften zum Schutze der Tiere

§ 2

Verboten ist,

1. ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet;
2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen zu verwenden, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, oder die ihm erhebliche Schmerzen bereiten, oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;
3. ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen oder ähnlichen Veranlassungen zu verwenden, soweit sie mit erheblichen Schmerzen oder erheblichen Gesundheitschädigungen für das Tier verbunden sind;
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Haustier, für das das Weiterleben ein Qual bedeutet, zu einem anderen Zweck als zur alsbaldigen schmerzlosen Tötung zu verkaufen oder zu erwerben;
5. ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen;
6. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen oder an anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen. Unter dieses Verbot fallen nicht Prüfungen, bei denen das zu stellende Tier eingegittert ist, daß es von dem Hunde nicht erfaßt werden kann;
7. einem über zwei Wochen alten Hund die Ohren oder den Schwanz zu kürzen. Das Kürzen ist zulässig, wenn es unter Betäubung vorgenommen wird;
8. einem Pferd die Schweiffrübe zu kürzen (kupieren). Das Kürzen ist zulässig, wenn es zur Beseitigung einer Untugend oder einer Erkrankung der Schweiffrübe durch einen Tierarzt unter Betäubung vorgenommen wird;
9. an einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei denen drei Monate alten Rindern und Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Einer Betäubung bedarf es nicht, sofern der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur vorübergehend ist oder bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen an Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder die Betäubung im einzelnen Falle nach tierärztlichem Ermessen nicht durchführbar erscheint;
10. ein in einer Farm gehaltenes Pelztier anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos zu töten;
11. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zu zwingen;
12. lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen.

Die Einfuhr kupierter Pferde ist verboten. Der Senat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Abchnitt III

Versuche an lebenden Tieren

§ 4

Verboten ist, Eingriffe oder Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen oder Schädigungen verbunden sind, an lebenden Tieren zu Versuchszwecken vorzunehmen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 5 bis 7 etwas anderes bestimmen.

§ 5

(1) Der Senat kann bestimmten wissenschaftlich geleiteten Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilen, sofern der wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt, geeignete Einrichtungen für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind und Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist.

(2) Die Erlaubniskann jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

§ 6

Bei Ausführung der Tierversuche (§ 4) sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Versuche dürfen nur unter voller Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des von ihm besonders ermächtigten Stellvertreters ausgeführt werden.
2. Die Versuche dürfen nur von wissenschaftlich hierzu vorgebildeten Personen oder unter deren Leitung und nur unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlichen Schmerzertregung vorgenommen werden.
3. Versuche zu Forschungszwecken sind nur dann zu unternehmen, wenn sie einen bestimmten, bisher von der Wissenschaft noch nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen oder soweit sie zur Klärung bisher ungelöster Fragen dienen.
4. Die Versuche sind, sofern nicht nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters der Zweck des Versuches dies unbedingt ausschließt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Versuchstieres, nur unter Betäubung vorzunehmen.

An demselben unbetäubten Tier darf nicht mehr als ein schwerer operativer oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden.

Tiere, die nach Beendigung schwerer, insbesondere mit operativen Eingriffen verbundener Versuche unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, sind, sofern dies nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters mit dem Zweck des Versuchs vereinbar ist, alsbald schmerzlos zu töten.

5. Versuche an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn durch Versuche an anderen Tieren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann.
6. Es dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als zur Klärung der betreffenden Frage notwendig ist.
7. Tierversuche zur Lehrzwecken sind nur dann gestattet, wenn andere Lehrmittel, z. B. Bild, Modell, Präparat, Film nicht ausreichen.
8. Über die Art der verwendeten Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis der Versuche sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 7

Den Vorschriften der §§ 4 bis 6 unterliegen nicht Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen an lebenden Tieren zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren. Doch sind auch diese Tiere alsbald schmerzlos zu töten, wenn sie unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, und die Tötung mit dem Zwecke des Versuchs vereinbar ist.

Abchnitt IV

Strafbestimmungen

§ 8

(1) Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis einen Versuch an lebenden Tieren (§ 4) vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird, soweit die Tat nicht schon unter die Strafdrohung der Abs. 1, 2 fällt, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt;
2. einer Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. einer vom Senat nach § 14 erlassenen Vorschrift zum Schutze der Tiere zuwiderhandelt;
4. es unterläßt, Kinder oder andere Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung abzuhalten.

§ 9

(1) Neben der wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 8 erkannten Strafe kann auf Einziehung oder auf Tötung des Tieres erkannt werden, wenn es dem Verurteilten gehört. Statt der Einziehung kann angeordnet werden, daß das Tier auf Kosten des Verurteilten bis zur Dauer von drei Monaten anderweit untergebracht und gepflegt wird.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung oder Tötung des Tieres selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 10

(1) Ist jemand wiederholt wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 8 rechtskräftig verurteilt worden, so kann ihm die Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Landrat) die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder den Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft der Untersagungsordnung kann die Kreispolizeibehörde die Anordnung wieder aufheben.

(3) In der Haltung, Pflege oder Unterbringung schuldhaft erheblich vernachlässigte Tiere können durch die Ortspolizeibehörde ihrem Besitzer fortgenommen und so lange anderweit pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung vorhanden ist. Die Kosten dieser Unterbringung sind dem Schuldigen aufzuerlegen.

§ 11

Ist in einem Strafverfahren zweifelhaft, ob die Tat unter ein Verbot des § 2 Nr. 1 oder 2 fällt, so sollen hierüber in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens der beamtete Tierarzt und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, die Danziger Bauernkammer gehört werden.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 12

Unter Betäubung im Sinne dieser Verordnung sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten.

§ 13

Vorstehende Verordnung findet auf das Schlachten von Tieren keine Anwendung. Der Senat (Veterinärverwaltung) wird ermächtigt, besondere Vorschriften für das Schlachten von Tieren zu erlassen.

§ 14

Die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. 11. 1934 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Nr. 8 und 11 und des § 3, für die der Senat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt.

Die §§ 145 b und 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches treten am 1. 11. 1934 außer Kraft. Die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 314) bleiben unberührt.

Danzig, den 1. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 29. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (G. Bl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Oktober 1934 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen:

		Grund- gebühr		Wort- gebühr		
		G	P	G	P	
bei gewöhnlichen Telegrammen	keine Mindest- gebühr	—	15	—	8,5	
bei dringenden Telegrammen .		—	15	—	17	
bei Brestetelegrammen		—	15	—	4,25	
1. gewöhnlichen		—	15	—	8,5	
2. dringenden		—	15	—	85	
bei Brichtelegrammen	keine Mindest- gebühr	—	15	—	85	
bei Briestelegrammen, Mindestgebühr für 25 Wörter 75 P (15 P Grund- gebühr und 60 P Wortgebühren), jedes weitere Wort 3 P		—	15	—	3	
CDE-Telegrammen		Mindest- gebühr für fünf Wörter	—	15	—	5,7
1. gewöhnlichen			—	15	—	11,4
2. dringenden			—	15	—	11,4

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 1. März 1928 (G. Bl. S. 32) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 29. September 1934.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

Bekanntmachung

über den Weltfunkvertrag.
(Ratifikation durch Frankreich und Tunesien.)

Vom 30. September 1934.

Der am 25. November 1927 in Washington unterzeichnete Weltfunkvertrag (G. Bl. 1931 S. 263) und seine Vollzugsordnungen sind nach vorausgegangener Ratifikation für Frankreich, Französisch-Kamerun, Französisch-Togo, Französisch-Kongo, Französisch-Madagaskar, Französisch-Indochina, Französisch-Madagaskar und die anderen französischen Kolonien am 5. Januar 1934 sowie für Tunesien am 27. Juni 1934 in Kraft getreten.
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1933 (G. Bl. S. 336).

Danzig, den 30. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

Bekanntmachung

Nach der Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) ist die Verordnung des Senats zur Enteignung von Grundeigentum vom 22. September 1934 (G. Bl. S. 704) betr. die Enteignung des Enteignungsrechtes an die Stadtgemeinde Danzig für den Ausbau der Wasserkräfte an der Gischlauer Mühle durch Errichtung eines Spitzenkraftwerks bei der Hammermühle und eines Ausgleichswerkes an der Gischlauer Mühle durch den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil I, Nr. 73 S. 321 bekanntgemacht.